

Vergaberichtlinien der Stadt Bayreuth für die Zulassung zum Bayreuther Bürgerfest

Das Bayreuther Bürgerfest dient der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der kulturellen Identität der Stadt Bayreuth. Es berücksichtigt notwendige Sicherheitsanforderungen sowie die besonderen örtlichen Gegebenheiten des Festgeländes. Die Teilnahme kirchlicher, karitativer und gemeinnütziger Institutionen sowie das Mitwirken von Vereinen tragen zum Charakter des Festes bei. Neben einer Bayreuther Biermeile in der Maximilianstraße stellen mehrere Eventbereiche die Ankerpunkte des Bayreuther Bürgerfestes dar.

1. Grundsätze

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung für die Vergabe von Standplätzen (einschließlich Bühnen und Musikdarbietungen) auf dem Bayreuther Bürgerfest. Das Bürgerfest findet in der Bayreuther Innenstadt statt. Das Festgelände erstreckt sich insbesondere über den Bereich der gesamten Maximilianstraße, die Gassen südlich der Maximilianstraße bis zur Kanzleistraße, die Kanzleistraße, die Ludwigstraße, die Opernstraße sowie den Ehrenhof (vorbehaltlich der jährlichen Zustimmung des Finanzamts) und den Harmoniehof der Stadt Bayreuth (siehe Lageplan) und ist dabei in zwei Zonen aufgeteilt:

- Zone A: Maximilianstraße und Ehrenhof
- Zone B: Der restliche Bereich des Festgeländes

1.2 Festzeitraum und Zielsetzung

Die Stadt Bayreuth veranstaltet jedes Jahr für ein Wochenende das Bayreuther Bürgerfest. Dabei soll stets ein für alle Alters- und Besuchergruppen attraktives, abwechslungsreiches und ausgewogenes Festangebot geboten werden.

Das Bürgerfest dauert drei Tage und findet in der Regel am Wochenende nach dem ersten Freitag im Juli, einschließlich dieses Freitags, statt.

1.3 Organisation und Teilnahme

Das Bürgerfest ist als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 BayGO gewidmet. Sowohl ortsansässige als auch auswärtige Bewerber erhalten Zugang zu dem Fest.

1.4 Bierverkauf

Da es sich beim Bayreuther Bürgerfest um ein regional geprägtes Fest handelt, bei dem insbesondere auch die Präsentation der Genussvielfalt der Region Bayreuth angestrebt wird, sind weite Teile der Maximilianstraße zwischen dem Mühlürlein und der Kanzleistraße den Bayreuther Bierbrauereien vorbehalten, da dort die „Bayreuther Biermeile“ vorgesehen ist (siehe Plan des Festgeländes). In diesem Bereich ist ausschließlich der Verkauf von in Bayreuth gebrautem Bier gestattet.

Gibt es nicht ausreichend Bewerber für die Biermeile, kann abweichend von dieser Vorgabe auf der Biermeile auch außerhalb von Bayreuth gebrautes Bier ausgeschenkt werden.

Auf dem übrigen Festgelände ist ebenfalls nur der Verkauf von im Landkreis Bayreuth oder in der Stadt Bayreuth gebrautem Bier gestattet.

Ausgenommen von dieser Vorgabe sind auf dem Festgelände liegende Gaststätten, die einen festen Bierliefervertrag mit anderen Brauereien haben.

1.5 Durchführung und Vertrag

Die Organisation und Durchführung des Bürgerfestes sind einem privaten Dritten übertragen. Dieser regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten zur Teilnahme am Bürgerfest in einem schriftlichen Vertrag.

2. Ausschreibung der Veranstaltungsflächen und Bewerbungsverfahren

2.1 Allgemeines

Die Stadt Bayreuth vergibt auf Basis dieser Vergaberichtlinien die Standplätze auf dem Festgelände des Bürgerfestes jährlich neu. Die Ausschreibung der Standplätze wird durch den beauftragten Dritten mindestens auf dessen Website sowie auf der Website der Stadt Bayreuth veröffentlicht.

In der jeweiligen Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist, das bedeutet, dass nach Fristablauf eingegangene Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden. Bei der Bewerbung ist ohne Ausnahme das vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden.

Erteilte unterjährige Sondernutzungen, die auf dem Festgelände liegen, gelten während des Bürgerfestes weder dem Grunde nach noch im Hinblick auf die Größe der Fläche. Die Inhaber der Sondernutzungen werden jedoch bei rechtzeitiger Bewerbung nach den Regelungen in Nr. 3.3 dieser Richtlinie vorrangig berücksichtigt.

2.2 Änderungen an Bewerbungsunterlagen

Änderungen an bereits eingereichten Bewerbungsunterlagen bedürfen nach Ende der Bewerbungsfrist einer schriftlichen Anfrage und werden vom beauftragten Dritten geprüft. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Änderungen oder neuen Details besteht jedoch nicht.

2.3 Änderungsmittelungen/Informationspflicht

Der Bewerber ist verpflichtet, dem beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seit der Abgabe seiner Bewerbung die Gegebenheiten des Geschäfts (z.B. Gestaltung/Größe/Inhaber), welche Grundlage der Bewerbung waren, verändert haben.

Unterlässt der Bewerber diese Mitteilung, wird er mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

3. Veranstaltungskonzept

3.1 Angebot auf dem Bürgerfest

Um ein attraktives Fest zu veranstalten, soll das Angebot auf dem Bürgerfest nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben. Auch soll die kulturelle Identität der Stadt Bayreuth, insbesondere auch als Teil der oberfränkischen Genussregion, präsentiert und gestärkt werden.

Daher soll auf dem Bürgerfest nach dem Gestaltungswillen der Stadt Bayreuth folgendes Angebot vertreten sein:

- Essensstände: hierzu zählen
 - Imbissbetriebe mit nationalen Spezialitäten (u.a. Fleisch- und Wurstgerichte, Bratwurst, Kartoffelgerichte, Fisch etc.)
 - Imbissbetriebe mit vegetarischen und veganen Gerichten
 - Imbissbetriebe mit internationalen Spezialitäten (u.a. griechisch, italienisch, türkisch, asiatisch etc.)
 - Stände mit Back- und Süßwaren inkl. veganer Varianten (Kuchen, Brezen, Muffins, Donuts etc.)
- Getränkestände (mit nur eingeschränktem Essensangebot wie Snacks): hierzu zählen
 - Bierausschänke
 - Cocktailstände
 - Weinstände
 - Alkoholfreies Getränkeangebot (z.B. Bier, Wein, Cocktail, Saft, Limonaden etc.)
 - sonstige Heiß- und Kaltgetränke inkl. veganer Varianten
- Unterhaltungsgeschäfte
- Warenstände
- Infostände zu sozialen, kirchlichen (o.ä.) Angelegenheiten

Nicht erlaubt sind Spiel- oder Warenautomaten, der Verkauf von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten o.ä.

3.2 Detailplanung

Um ein möglichst buntes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot zu erreichen und dabei auch die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen, ist die Verteilung und Anordnung der verschiedenen Stände auf dem Festgelände wichtig.

Nach Eingang aller Bewerbungen erstellt der beauftragte Dritte einen schriftlichen Konzeptvorschlag zur genauen Einteilung des Festgeländes und zur Verteilung der Standflächen auf die verschiedenen Kategorien (siehe Nr. 3.1) und legt darüber hinaus die Standorte für die Bühnen und Musikdarbietungen (siehe Nr. 5.5) fest.

Allgemein erfolgt die Einteilung, wie viele Standplätze in den jeweiligen Kategorien zur Verfügung stehen, nach folgendem Modus:

- Zunächst erfolgt die Festlegung der den bestehenden Gaststätten und Sondernutzungsinhabern zugeteilten Flächen und der vom Veranstalter bespielten Bühnenbereiche.
- Als nächstes erfolgt die Verteilung der Standplätze auf den Ausschankflächen der Bayreuther Biermeile.
- Im Anschluss folgt die Verteilung der restlichen Standplätze einschließlich der Standorte für die Musikdarbietungen.

Die Grobplanung muss spätestens drei Monate vor Beginn des Festes bei der Stadt Bayreuth zur Prüfung und Zustimmung eingereicht werden.

Sie wird sodann von der Stadt Bayreuth daraufhin geprüft, ob damit ein für die Bayreuther Bevölkerung attraktives Fest erreicht werden kann und im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen (u.a. Gewährleistung der Rettungswege) der vorgeschlagenen Platzierung der Standplätze zugestimmt werden kann.

Auf Grundlage dieser Grobplanung erstellt der beauftragte Dritte einen Entwurf für die Detailplanung, welche dann als Gestaltungskonzept die Grundlage für die Zulassungsentscheidungen der Stadt Bayreuth zum Bürgerfest bildet.

3.3 Sondernutzung der Anlieger

Alle erteilten unterjährigen Sondernutzungen, die auf dem Festgelände liegen, gelten während des Bürgerfestes weder dem Grunde nach noch im Hinblick auf die Größe der Fläche. Die Inhaber der Sondernutzungen werden für diese Flächen, wenn sie sich innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist rechtzeitig für die Flächen bewerben (siehe Nr. 2.1), jedoch vorrangig berücksichtigt, soweit diese Fläche vom Sondernutzungsinhaber selbst genutzt werden. Dieser bevorrechtigte Anspruch erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Sondernutzungsfläche sowie ihren Geschäftsbereich (z.B. angebotenes Warenangebot), für die der aktuelle Sondernutzungsbescheid gilt.

Machen die Sondernutzungsinhaber von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die Fläche nach den Vorgaben dieser Richtlinie verteilt. Die Fläche darf nicht vom Sondernutzungsinhaber selbst an Dritte zur Nutzung am Bürgerfest überlassen oder weitergeben werden. Dieses Recht obliegt allein der Stadt Bayreuth bzw. dem beauftragten Dritten.

Weder Eigentümer noch Mieter der an die Sondernutzungsflächen angrenzenden Anwesen haben einen vorrangigen Anspruch auf die Nutzung dieser Fläche während des Bürgerfestes.

Darüber hinaus können Sondernutzungsinhaber sich für zusätzliche - über ihre unterjährigen Sondernutzungsflächen hinausgehende - Flächen bewerben. Die Vergabe dieser Flächen liegt im Ermessen der Stadt Bayreuth und erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts des Bürgerfestes. Begehren benachbarte Sondernutzungsinhaber eine Ausweitung ihrer Standplätze auf dieselbe Fläche, wird die begehrte Fläche von der Stadt Bayreuth im jährlichen Wechselmodell vergeben. Bietet sich die Fläche zur aufgeteilten gleichzeitigen Nutzung an, kann dies als Alternative angeboten werden.

4. Ausschluss von Bewerbungen

4.1 Ausschlussgründe

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen ausgeschlossen, wenn:

- sie nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei dem beauftragten Dritten eingehen oder
- das vorgegebene Bewerbungsformular nicht verwendet wurde.

4.2 Besondere Ausschlussgründe

Darüber hinaus sollen Bewerbungen vom Wertungs- und Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn:

- die Bewerbung unvollständig ist, d. h. nicht alle in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen, wie z. B. eine gültige Reisegewerbeakte (bzw. eine Ausnahmegenehmigung), ein Prüfbuch oder eine ausreichende Haftpflichtversicherung, enthält und die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgereicht werden,
- die Bewerber gegen ihre Pflichten nach Ziffer 2.3 verstößen,
- der Bewerber innerhalb der letzten zwei Jahre bei vergangenen Festen gegen Vertragspflichten oder Anordnungen der Stadt Bayreuth oder des beauftragten Dritten verstößen hat,

- der Bewerber bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch offene Zahlungsverpflichtungen aus vergangenen Festen gegenüber dem beauftragten Dritten oder der Stadt Bayreuth hat,
- der Bewerber innerhalb der letzten 5 Jahre gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder dem Ruf oder der Zielsetzung der Feste geschadet hat.

5. Vergabe und Auswahl der Plätze

5.1 Grundsätzliches

Die Vergabe eines Standplatzes auf dem Festgelände erfolgt unter Berücksichtigung der Attraktivität der Bewerbung, insbesondere mit Blick auf ein vielfältiges und qualitativ ansprechendes Angebot an der Veranstaltung. Sie erfolgt dabei ausschließlich nach dem von der Stadt Bayreuth beschlossenen Detailkonzept gemäß Ziffer 3.2 dieser Richtlinien, das die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den einzelnen Kategorien festlegt, und entsprechend der Wertungsreihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

Eine Unter Vermietung oder Weitergabe von Standplätzen durch Festteilnehmer an Dritte ist nicht gestattet. Der zugeteilte Standplatz darf nur vom jeweiligen Bewerber selbst genutzt werden.

5.2 Standplatzvergabe

Die Stadt Bayreuth behält sich das Recht vor, die Anzahl gleichartiger Stände und Angebote auf ein ausgewogenes Maß zu begrenzen, um eine vielfältige und attraktive Auswahl für die Besucher des Bürgerfestes sicherzustellen. Ziel ist es, eine übermäßige Konzentration gleichartiger Angebote zu vermeiden und die Attraktivität der Veranstaltung zu fördern.

Bei thematischen/inhaltlichen Überschneidungen von Angeboten wird im Interesse des Gesamtkonzepts unter Berücksichtigung der geltenden Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5.4) entschieden. Dies gilt insbesondere für Spezialimbisse, Handelsgeschäfte und sonstige Betriebe, deren Angebot sich überschneidet.

5.3 Neubewerber

Auf dem Festgelände wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertrautem und Neuem angestrebt. Daher soll in jeder Kategorie mindestens eine Neubewerbung berücksichtigt werden, sofern geeignete Neubewerber in der jeweiligen Kategorie am Auswahlverfahren teilnehmen und einen entsprechend hohen Punktewert nach Nr. 5.4 erhalten.

Ein Anspruch auf Zulassung zum Fest oder auf einen bestimmten Standplatz entsteht dadurch jedoch nicht.

5.4 Auswahlkriterien

Gibt es für eine Kategorie gemäß Nr. 3.1 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen, als nach dem Gestaltungskonzept (Nr. 3.2) Plätze zur Verfügung stehen, wird eine objektive Auswahl anhand folgender Kriterien getroffen.

Für jedes Wertungskriterium können maximal 3 Punkte erzielt werden.

Wertungskriterien	Hinweise zum Maßstab für eine positive oder negative Bewertung	max. Punkte	Gewichtung
--------------------------	---	--------------------	-------------------

<p>Erscheinungsbild insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung • Ausstattung • Beleuchtung • Dekoration • Präsentation des Angebots 	<p>Das äußere Erscheinungsbild des Standes ist von wesentlicher Bedeutung. Das Geschäft sollte äußerlich ansprechend sein, sich in die Bürgerfestkonzeption, insbesondere in das Festkonzept einfügen.</p>	3	dreifach
<p>Besondere Anziehungs-kraft des Angebots insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seltenheit • Beliebtheit • Exklusivität • Besonderheit 	<p>Neuheiten oder Besonderheiten erhöhen die Attraktivität des Festes.</p>	3	dreifach
<p>Kundenfreundlicher Ser-vice</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreiheit • Ermäßigungen • Beratung 	<p>Besonders günstige Preise und Rabatt-staffelungen (z.B. Kinderermäßigung, Seniorenrabatt, etc.) werden positiv bewer-tet.</p> <p>Durch unregelmäßige und unangekün-digte Besuche z.B. auch bei anderen Fes-ten wird versucht sich einen persönli-chen Eindruck zu verschaffen.</p> <p>Bestehen keine eigenen Erkenntnisse und lässt sich auch der Bewerbung nichts zum Kriterium kundenfreundlicher Ser-vice entnehmen, wird grundsätzlich 1 Punkt vergeben.</p> <p>Bestehen positive oder negative eigene Erkenntnisse oder lassen sich Anhalts-punkte aus der Bewerbung entnehmen (beispielsweise Qualitätsmanagement, Beschwerdeservice usw.) werden ent-sprechend mehr oder weniger Punkte vergeben.</p>	3	zweifach
<p>Gute Betriebsführung</p> <p>Insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Be-triebsführung • Faire und kon-fliktfreie Zusam-menarbeit im Marktgeschehen 	<p>Es wird wert gelegt auf eine gute Zusam-menarbeit sowohl mit anderen Teilneh-mern als auch mit dem Veranstalter.</p> <p>Für Neubewerber:</p> <p>Da bei Neubewerbern in der Regel keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, erhalten diese grundsätzlich ebenfalls 1 Punkt, es</p>	3	zweifach

<ul style="list-style-type: none"> Beschwerdefreie Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben 	<p>sei denn, es liegen negative Erkenntnisse von anderen Veranstaltern vor.</p> <p>Wenn im Bogen die persönliche Betriebsführung bejaht ist, wird zusätzlich 1 Punkt vergeben.</p> <p>Einen weiteren Punkt gibt es, wenn positive Erfahrungen vorliegen.</p>		
Nachhaltigkeit	<p>Positiv bewertet werden Umweltschutzanstrengungen, beispielsweise durch Verwendung einer umweltfreundlichen LED-Beleuchtung, den Einsatz von elektrischen Geräten, die auf dem neuesten Stand beim Energieverbrauch sind, Nutzung von Mehrwegalternativen (Geschirr, Verpackung) usw. Bei Speisen und Getränken werden regionale Produkte, biologischer Anbau und Fair Trade (bzw. der Anteil der unter diese Kategorien fallenden Waren) in besonderem Maße bewertet.</p> <p>Diese Aspekte müssen in den Bewerbungsunterlagen angegeben werden, um berücksichtigt werden zu können.</p>	3	zweifach

Anhand der Angaben im offiziellen Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Unterlagen werden die einzelnen Kriterien mit Punkten bewertet und eine Rangliste unter den Bewerbungen erstellt. Bei Punktgleichheit wird der Neubewerber zugelassen. Ist keiner der punktgleichen Bewerber ein Neubewerber entscheidet das Los.

5.5 Musikdarbietungen und Bereiche mit musikalischem Angebot

Da es im Rahmen des Bürgerfestes keine ausschließliche Vorhaltung eines Bühnen- und Musikprogrammes durch den Veranstalter gibt, können Musikdarbietungen grundsätzlich an verschiedenen Orten innerhalb des Veranstaltungsgebietes stattfinden.

(1) Der von der Stadt Bayreuth beauftragte Dritte ist bevollmächtigt, nach den Vorgaben der Stadt Bayreuth sowie unter Einbeziehung der Interessen von Veranstaltern, Gastronomen und Teilnehmern am Bürgerfest die Vergabe von Flächen mit musikalischem Angebot zu regeln.

(2) Bewerbungen für Musikdarbietungen (live oder abgespielt) müssen eine Skizze des gewünschten Standortes sowie das geplante Musikprogramm enthalten. Im vorzulegenden Programm muss angegeben werden, welche Stilrichtung (Rock, Pop, Techno, etc.) und welche Art der Darbietung (Band, DJ, vom Band, etc.) geplant ist. Auf dieser Grundlage erstellt der beauftragte Dritte ein Gesamtkonzept, das ein attraktives, abwechslungsreiches und generationsübergreifendes Musikprogramm aus Live-Musik, DJ-Auftritten und verschiedenen Genres gewährleistet.

(3) Bewerben sich mehrere Veranstalter, Anlieger oder Gastronomen für dieselbe oder angrenzende Fläche mit einem Musikangebot, so ist im Sinne des Gesamtkonzeptes des Bürgerfestes zu prüfen, ob eine parallele oder gemeinsame Nutzung dieser Flächen möglich ist.

1. Einvernehmliche Nutzung:

Sofern sich die beteiligten Betreiber einvernehmlich schriftlich auf eine gemeinsame abwechselnde Nutzung der Fläche einigen, kann diese im Rahmen der Festzeiten gemeinsam genutzt werden (z. B. Betreiber A am Freitag, Betreiber B am Samstag). Voraussetzung ist, dass die Programmgestaltung, die technischen Abläufe und etwaige Auf- und Abbaizeiten rechtzeitig schriftlich fixiert werden, mit dem von der Stadt Bayreuth beauftragten Dritten abgestimmt und von der Stadt Bayreuth genehmigt werden.

2. Keine Einigung – jährlicher Wechsel:

Kommt zwischen den beteiligten Bewerbern keine Einigung zustande und ist eine parallele Nutzung der Fläche nicht möglich bzw. praktikabel, entscheidet die Stadt Bayreuth unter Berücksichtigung der Gesamtausrichtung des Bürgerfestes, welcher Bewerber den Zuschlag für die Durchführung von Musikdarbietungen auf dieser Fläche erhält.

In diesem Fall erfolgt die Vergabe der betreffenden Fläche im jährlichen Wechsel, sodass im Folgejahr der jeweils andere Bewerber Vorrang erhält. Wer beginnt entscheidet gegebenenfalls das Losverfahren.

(4) Sondernutzungsinhaber gemäß Ziffer 3.3:

Inhaber bestehender unterjähriger Sondernutzungen können sich im Rahmen, der in Ziffer 3.3 beschriebenen Regelungen bevorzugt auf ihre genehmigten Flächen bewerben.

Ein Anspruch auf die Durchführung musikalischer Darbietungen ergibt sich hieraus jedoch nicht. Über die Zulassung von Musikangeboten auf diesen Flächen entscheidet ausschließlich die Stadt Bayreuth im Hinblick auf das Gesamtkonzept.

(5) Allgemeine Gleichbehandlung:

Grundsätzlich kann man sich unabhängig von einem bestehenden Sondernutzungsrecht auf Flächen mit Musikdarbietungen bewerben. Maßgeblich für die Entscheidung ist die Geeignetheit des eingereichten Musikkonzepts im Hinblick auf das Gesamtprogramm des Bürgerfestes.

5.6 Ausnahmeregelungen für nicht gewerbliche Standbetreiber

Die Stadt Bayreuth behält sich vor, bis zu 10 Standplätze außerhalb des Auswahlverfahrens zu vergeben:

- Für Vereine oder gemeinnützige Organisationen. Diese können kostenlos am Bürgerfest mit einem Standplatz teilnehmen, sofern sie keine Umsätze generieren bzw. die Umsätze für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- Für die Teilnahme einer Partnerstadt, um die partnerschaftliche Verbundenheit zu zeigen.

6. Zuständigkeit für die Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung zum Bürgerfest entscheidet ausschließlich die Stadt Bayreuth.

7. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

Die Zulassung erfolgt per Bescheid der Stadt Bayreuth.

Nicht berücksichtigte Bewerber erhalten die Mitteilung der Nichtzulassung per einfachem Brief. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens kann der Bewerber einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung anfordern.

8. Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird in der entsprechenden Kategorie der jeweils Zweitplatzierte aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden oder ganz kurzfristig zum Lückenschluss eine nachträgliche Zulassung notwendig, kann ohne ein weiteres Auswahlverfahren direkt ein anderer geeigneter Standbetreiber gesucht und zugelassen werden.

9. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den nach Ziffer 1.5 erforderlichen schriftlichen Vertrag mit dem beauftragten Dritten nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag rechtswirksam aufgelöst, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäfts nicht mehr mit dem Bewerbungsinhalt übereinstimmen und unter diesen Umständen die Bewerbung nicht berücksichtigt worden wäre.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt ebenfalls, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Bewerber seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 2.3 nicht nachgekommen ist und er deshalb vom Auswahlverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

Ein Widerruf ist überdies möglich, sofern Tatsachen während der Veranstaltung oder während der Aufbauzeit eintreten, die die persönliche Eignung des Bewerbers ausschließen und zur Nichtberücksichtigung beim Auswahlverfahren geführt hätten. Das gleiche gilt bei schwerwiegenden oder beharrlichen Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Bayreuth oder des beauftragten Dritten während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

10. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am **01.01.2026** in Kraft.

